

Satzung des gemeinnützigen Vereins

Appen musiziert

- Eine Initiative der Freiwilligen Feuerwehr Appen - e.V.

VR 1402 PI

Die Satzung vom 03. April 2008 wurde gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.08.2020 neu gefasst

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen

Appen musiziert - Eine Initiative der Freiwilligen Feuerwehr Appen - e.V.

2. Sitz des Vereins ist die Gemeinde 25482 Appen

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Vereinszweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist:

neben der Förderung kultureller Zwecke auch die Beschaffung von Mitteln für mildtätige Zwecke (hier Hilfe für schwerstkranke Kinder) durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Satzungszweck wird ebenfalls verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln zur Hilfe für schwer erkrankte Kinder und Jugendliche in der Freiwilligen Feuerwehr Appen, mit dem Ziel einer sozialen Absicherung und sozialen Nachversorgung, ergänzend zur Feuerwehr-Unfallkasse.

Unterstützt werden außerdem u.a. die Organisationen

- Stiftung KinderHerz Deutschland

- DKMS
- UKE gemeinnützige GmbH
- Kinderlotse e.V., Hamburg
- Wendepunkt e.V.
- Initiativkreis für krebskranke Kinder, Rellingen
- Verein zur Förderung der Kinder der Schweriner Kinderklinik & des Kinderzentrums Mecklenburg e.V.
- Verein Kinderleben e.V., Hamburg

Es können auch Mittel an die Gemeinde Appen gegeben werden, zur Weiterleitung an hilfsbedürftige Organisationen und Personen, die von Appen musiziert e.V. zweckgebunden unterstützt werden. Die Gemeinde Appen muss die zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für mildtätige Zwecke verwenden und dies dem Verein nachweisen.

Voraussetzung für direkte und finanzielle Unterstützung von Kindern ist stets der vorherige Nachweis der Bedürftigkeit und Notwendigkeit im Falle lebensbedrohlicher Erkrankung.

2. Zweckverwirklichung:

Der Verein fördert die unter Punkt 1 genannten Zwecke insbesondere durch:

- a) Benefiz-Veranstaltungen unter dem Titel „Appen musiziert“.
- b) Beteiligung am kulturellen Leben der Gemeinde Appen und der Freiwilligen Feuerwehr Appen als Öffentlichkeitsarbeit für „Appen musiziert“.
- c) Sachpreis- und Pflanzentombolas nach behördlicher Genehmigung.

§ 4

Grundsätze der Vereinstätigkeit

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert schwerstkranke Kinder und Jugendliche unabhängig von deren Geschlecht, Abstammung, Staatsangehörigkeit, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität.
3. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
4. Mitglieder, die sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens oder Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
5. Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu

dem Vereinszweck und den Grundsätzen der Vereinsarbeit bekennt.

Dem Verein können angehören

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertreter juristischer Personen und Minderjähriger können das Stimmrecht für das von ihnen vertretene Mitglied nur einheitlich ausüben.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.

Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.

2. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende sind Mitglieder/ehem. Vorsitzende, die für besondere Verdienste um Appen musiziert zu solchen ernannt werden.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod, Ausschluss oder Streichung.

1. Austritt

Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich, ohne Einhaltung einer Frist, zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

2. Tod

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes. Bereits gezahlte Vereinsbeiträge können nicht zurückgefordert werden.

3. Ausschluss

Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Er kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Satzung des Vereins grob verstoßen hat.

Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann das Mitglied innerhalb von 10 Tagen beim Vorstand schriftlich die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen.

Vom Anfang bis zum Ende des Verfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

4. Streichung: Ein Mitglied kann gestrichen werden, wenn die Post nicht mehr an seine zuletzt angegebene Adresse zustellbar ist oder das Mitglied mit Vereinsbeiträgen in Höhe eines Jahresbeitrags in Verzug ist.

Im Falle der Streichung ist das Mitglied vorher nicht anzuhören. Rechtsmittel stehen dem Mitglied nicht zu.

5. Mit dem Ausscheiden, Ausschluss oder Streichung erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 9

Einkünfte des Vereins

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. den Mitgliedsbeiträgen
2. freiwilligen Zuwendungen, wie Spenden, Erlösen aus kulturellen Veranstaltungen und Überschüssen aus Vermögensverwaltung
3. Geschenken und Erbschaften, die der Verein annehmen kann.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§11) und der Vorstand (§14)

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Sie wird mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen in Textform vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, ansonsten von einem von der Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.
3. Die Einladung per unverschlüsselter E-Mail ist zulässig, wenn das Mitglied dem Verein die E-Mail-Adresse bekannt gegeben hat. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde.
4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
5. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- c) die Wahl des Vorstandes nach § 14 a) bis d) dieser Satzung auf die Dauer von drei Jahren
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge: Höhe und Fälligkeit
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- f) die Entlastung des Vorstandes;
- g) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren; einmalige Wiederwahl ist möglich;
- h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- i) die Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein;
- j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
3. Satzungsänderungen, auch die Änderung des Zwecks des Vereins, bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
5. Wahlen für Vorstandsmitglieder werden geheim und einzeln durchgeführt. Steht nur ein Vorschlag je Vorstandsposten zur Wahl, kann auf Antrag aus der Versammlung offen gewählt werden. Der Antrag offen zu wählen gilt mit einer Gegenstimme als abgelehnt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält bzw. wenn nur ein Vorschlag für ein Amt gemacht wurde, wenn auf diese Person mehr Ja- als Nein-Stimmen entfallen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
7. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen dem Mitglied und dem Verein betrifft oder wenn die Beschlussfassung den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein betrifft.

§ 14

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus,
 - a. dem/der Vorsitzenden;
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c. dem/der Schatzmeister/-in;
 - d. dem/der Schriftführer/-in;
 - e. einem/r Beisitzer/-in: kraft Amtes der Wehrführer der Freiwilligen Fw. Appen
 - f. einem/r Beisitzer/-in: einem Vertreter einer der in der Satzung genannten, zu fördernder Organisation
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er ernennt in der ersten Vorstandssitzung nach seiner Wahl die Beisitzer gem. Absatz 1 e. und f. für dieselbe Amtszeit wie die des übrigen Vorstands.
3. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt wurde. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet bei der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen. Scheidet ein Beisitzer aus, ernennt der Vorstand für den Rest der Amtszeit unverzüglich einen neuen Beisitzer.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und erhält für seine Tätigkeit keine Vergütungen.

§ 15

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Regeln dieser Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er hat die Vereinsmitglieder fortlaufend angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu informieren.
2. Der Vorsitzende lädt den Vorstand bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.
3. Der Vorstand nach § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/-in; jeder hat Alleinvertretungsrecht.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.
4. Der Vorstand beschließt über Ausschlüsse aus dem Verein und über die Streichungen von Mitgliedern.

5. Der Vorstand beschließt über die Annahme von Geschenken, Spenden und Erbschaften.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines Kalenderjahres und endet am 31.12.

§ 17 Rechnungswesen

Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er leistet Ausgaben auf Grundlage der gefassten Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung oder durch Vorstandsbeschluss.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung die Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Gemeinde Appen, die es ausschließlich und unmittelbar für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

So beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 12.08.2020, tritt diese Satzung mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.